

Anlage 2 zu Formblatt A

– nur bei Vollzeitmaßnahmen –

Eingangsstempel

Einkommenserklärung

des/der Ehegatten/in / eingetragenen Lebenspartners/in

WICHTIGE HINWEISE

Bitte füllen Sie diese Erklärung sorgfältig in Druckschrift aus und kreuzen Sie Zutreffendes an. ➔

Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des AFBG (§ 19 Abs. 2 AFBG, § 21 Abs. 2 AFBG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann Ihnen die Förderung nach dem AFBG versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Hinweisblatt zur AFBG-Antragstellung sowie auch unter www.aufstiegs-bafög.de/hinweise.

➔ Bitte achten Sie darauf, die Erklärung auf Seite 4 zu unterschreiben.

➔  Dieses Symbol auf der linken Seite weist auf notwendige Nachweise hin. Entsprechende Erläuterungen finden Sie auf Seite 5.

ANTRAGSTELLENDEN PERSON

1	Familienname		Vorname(n)	
2	Geburtsdatum	Geburtsort		

1. ANGABEN DES/DER EHEGATTEN/IN / EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERS/IN

3	Familienname		Vorname(n)	
4	Geburtsdatum	Familienstand ➔	Nur bei Änderung gegenüber der letzten Erklärung	seit
5	Straße		Hausnummer	Adresszusatz
6	Land ➔	Postleitzahl	Ort	

➔ Bitte geben Sie an: 1 = ledig; 2 = verheiratet / in eingetragener Lebenspartnerschaft; 3 = dauernd getrennt lebend; 4 = verwitwet; 5 = geschieden / aufgehoben.

➔ Verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z. B. NL für Niederlande).

1 Ich befinde mich im Bewilligungszeitraum ➔ in Ausbildung ☐ nein ☐ ja, und zwar

7	Art der Ausbildung
---	--------------------

➔ Der Bewilligungszeitraum (BWZ) ist der Zeitraum, für den die Förderung der oben genannten Person beantragt wird, er beginnt frühestens ab Antragstellung. Dies ist in der Regel das jeweilige Fachschuljahr bzw. der Beginn der Maßnahme.

2. KONTAKT

8	Telefon ➔
9	E-Mail ➔

➔ Diese Angabe ist freiwillig

➔ Diese Angabe ist freiwillig

3. ANGABEN ZUR PRÜFUNG VON FREIBETRÄGEN

10	☐ Ich leiste im Bewilligungszeitraum ➔ Natural- und / oder Barunterhalt an mir gegenüber unterhaltsberechtigten Personen (z. B. geschiedene Ehegattin / geschiedener Ehegatte, dauernd von mir getrennt lebende/-r eingetragene/-r Lebenspartner/-in, Eltern oder andere Verwandte in gerader Linie; hierzu zählen nicht Verwandte in der Seitenlinie wie Geschwister, Onkel, Tante und Schwiegereltern).
11	☐ Ich beantrage einen Freibetrag/Freibeträge wegen einer anerkannten Behinderung für mich, die antragstellende oder eine andere mir gegenüber unterhaltsberechtigte Person (z. B. geschiedene Ehegattin / geschiedener Ehegatte, dauernd von mir getrennt lebende/-r eingetragene/-r Lebenspartner/-in, Eltern oder andere Verwandte in gerader Linie; hierzu zählen nicht Verwandte in der Seitenlinie wie Geschwister, Onkel, Tante und Schwiegereltern).

➔ Der Bewilligungszeitraum (BWZ) ist der Zeitraum, für den die Förderung der oben genannten Person beantragt wird, er beginnt frühestens ab Antragstellung. Dies ist in der Regel das jeweilige Fachschuljahr bzw. der Beginn der Maßnahme.

4. ANGABEN ZU DEN KINDERN

Bitte machen Sie Angaben zu Ihren Kindern und zu weiteren Kindern, die sich bspw. in Ausbildung befinden, in Ihren Haushalt aufgenommen wurden oder aber auch im Haushalt des anderen Elternteils leben. Eigene Kinder sind auch Adoptivkinder. Weitere Kinder sind Pflegekinder, in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners oder in den Haushalt aufgenommene Enkel.

12	Name des 1. Kindes	Vorname des 1. Kindes
13	Geburtsdatum	Wohnung bei den Eltern / einem Elternteil ☐ ja ☐ nein

Gemeinsames Kind der antragstellenden Person und der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners

14 ☐ ja ☐ nein, Kind nur im Verhältnis zur erklärenden Person ☐ Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind, sofern in den Haushalt aufgenommen

4. 15 Art der Einnahmen → monatliche Einnahmen Euro →

5. 16 Name der Ausbildungsstätte Art des Ausbildungsverhältnisses

17 derzeitige Klasse / derzeitiges Semester Ausbildungsbeginn voraussichtliches Ausbildungsende

Ausbildungsmaßnahme zur beruflichen Förderung als Mensch mit einer Behinderung ☐ ja ☐ nein

18	Name des 2. Kindes	Vorname des 2. Kindes
19	Geburtsdatum	Wohnung bei den Eltern / einem Elternteil ☐ ja ☐ nein

Gemeinsames Kind der antragstellenden Person und der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners

20 ☐ ja ☐ nein, Kind nur im Verhältnis zur erklärenden Person ☐ Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind, sofern in den Haushalt aufgenommen

4. 21 Art der Einnahmen → monatliche Einnahmen Euro

5. 22 Name der Ausbildungsstätte Art des Ausbildungsverhältnisses

23 derzeitige Klasse / derzeitiges Semester Ausbildungsbeginn voraussichtliches Ausbildungsende

Ausbildungsmaßnahme zur beruflichen Förderung als Mensch mit einer Behinderung ☐ ja ☐ nein

24	Name des 3. Kindes	Vorname des 3. Kindes
25	Geburtsdatum	Wohnung bei den Eltern / einem Elternteil ☐ ja ☐ nein

Gemeinsames Kind der antragstellenden Person und der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners

26 ☐ ja ☐ nein, Kind nur im Verhältnis zur erklärenden Person ☐ Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind, sofern in den Haushalt aufgenommen

4. 27 Art der Einnahmen → monatliche Einnahmen Euro

5. 28 Name der Ausbildungsstätte Art des Ausbildungsverhältnisses

29 derzeitige Klasse / derzeitiges Semester Ausbildungsbeginn voraussichtliches Ausbildungsende

30 Ausbildungsmaßnahme zur beruflichen Förderung als Mensch mit einer Behinderung ☐ ja ☐ nein

Weitere Kinder bitte auf zusätzlichem Blatt angeben.

Einnahmen sind z. B. Brutto-Bruttoausbildungsvergütung, Bruttoeinnahmen aus Arbeitsverhältnissen, aus Gelegenheitsarbeiten, Ferien-, Minijobs sowie Unterhaltsleistungen, sofern sie nicht vom erklärenden Elternteil selbst erbracht werden, und Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Kindergeld gilt nicht als Einnahme.

antragstellende Person	erklärende Person
------------------------	-------------------

5. ANGABEN ZUR EINKOMMENSFESTSTELLUNG

- 31 Für alle nachfolgenden Fragen sind die Verhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes → maßgebend.

maßgebliches Kalenderjahr →

Der Bewilligungszeitraum (BWZ) ist der Zeitraum, für den die Förderung der fortzubildenden Person beantragt wird. Dies ist in der Regel das jeweilige Fachschuljahr bzw. der Beginn der Maßnahme oder des jeweiligen Maßnahmenabschnitts. Beginnt der Bewilligungszeitraum z. B. im Jahr 2020, so ist als vorletztes Kalenderjahr das Kalenderjahr 2018 maßgebend. Beginnt der Bewilligungszeitraum z. B. im Jahr 2021, so ist als vorletztes Kalenderjahr das Kalenderjahr 2019 maßgebend.

Allgemeine Angaben

Ich beziehe Einkommen als

- 32 ☐ rentenversicherungspflichtige/-r Arbeitnehmer/-in oder Person in Ausbildung
- 33 ☐ nichtrentenversicherungspflichtige/-r Arbeitnehmer/-in oder Person im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit hat (z. B. Beamtin/Beamter, Beamtin/Beamter im Ruhestand, Altersrentner/-in)
- 34 ☐ Nichtarbeitnehmer/-in (z. B. Selbständige/-r) oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite/-r oder auf Antrag wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie/-r Arbeitnehmer/-in
- 35 ☐ Person im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig ist, und sonstiger Nichterwerbstätiger
- 36 Für das maßgebliche Kalenderjahr liegt ein Einkommensteuerbescheid vor ☐ ja ☐ nein
- 37 ☐ Gegen diesen Einkommensteuerbescheid habe ich ein Einspruchs-/Klageverfahren eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist ☐ ja ☐ nein
- 38 Für das maßgebliche Kalenderjahr wird noch ein Einkommensteuerbescheid ergehen ☐ ja ☐ nein

Name des Finanzamts

- 39 Die Veranlagung erfolgt/erfolgte durch

Einnahmen und Einkünfte

- 40 Ich hatte im maßgeblichen Kalenderjahr keine der auf dieser Seite anzugebenden Einnahmen oder Einkünfte ☐ ja ☐ nein

- 8 ☐ Einnahmen aus Kapitalvermögen, die nicht bereits im Einkommensteuerbescheid enthalten sind Jahresbruttobetrag Euro

- 9 ☐ Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) Jahresbruttobetrag Euro

- 10 ☐ Einnahmen und Einkünfte, sofern kein Einkommensteuerbescheid vorliegt → Jahresbruttobetrag Euro

- 11 Bezogene Renten → Jahresbruttobetrag →

- 44 Art der Rente Rentenbeginn Euro

- 45 Art der Rente Rentenbeginn Euro

- 46 Art der Rente Rentenbeginn Euro

- 12 ☐ Einnahmen, die aufgrund des Auslands-tätigkeitserlasses nicht versteuert werden Jahressumme Euro

- 13 Wenn Einnahmen im Ausland erzielt werden → →

- 48 Staat Steuerbetrag/Währung Jahresbrutto/Währung

- 14 Ich erhielt Unterhaltsleistungen von

- 49 Name, Vorname Verwandtschaftsverhältnis (Jahrsbetrag) Euro

- 15 Ausbildungsbeihilfen sowie Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung →

- 50 Art der Einnahmen Jahressumme Euro

- 51 Art der Einnahmen Jahressumme Euro

- 52 Art der Einnahmen Jahressumme Euro

- 53 Art der Einnahmen Jahressumme Euro

Tragen Sie hier bitte Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft und/oder Vermietung und Verpachtung ein.

Zu den Renten gehören beispielsweise Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Riester- und Rürup-Renten, Firmen- und Betriebsrenten und Beträge aus Zusatzversorgungskassen sowie Unfallrenten aus einer gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, jeweils einschließlich etwaiger Kinderzuschüsse und Kinderzulagen.

Bitte geben Sie ausländische Einnahmen nur an, sofern sie nicht im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt sind.

Das können z. B. Leistungen nach dem Arbeitslosengeld I / Unterhaltsgeld, Nettokrallengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz bzw. vergleichbare Leistungen sein; die BAföG-Einkommensverordnung finden Sie im Anhang auf Seite 2.

Die Angaben zum „Arbeitslosengeld“ beziehen sich nur auf Leistungen nach dem SGB III („Arbeitslosengeld I“). Nicht anzugeben sind hier Leistungen nach dem SGB II („Arbeitslosengeld II“ / „Hartz IV“).

5. ANGABEN ZUR EINKOMMENSFESTSTELLUNG (FORTSETZUNG)

Abzugsbeträge

54 vom Arbeitgeber wurden vermögenswirksame Leistungen erbracht ☐ ja ☐ nein

16
55 Angaben zur Kapitalertragssteuer, die nicht im Einkommensteuerbescheid enthalten sind _____ Jahressumme _____ Euro

17
56 Angaben zur Kirchensteuer, die nicht im Einkommensteuerbescheid enthalten sind _____ Jahressumme _____ Euro

18
57 Angaben zur Gewerbesteuer _____ Jahressumme _____ Euro

19
58 Beiträge zur geförderten Altersvorsorge nach § 82 Einkommensteuergesetz (EStG) (Riester-Rente) _____ Jahressumme _____ Euro

20
59 wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs.1 Nr. 5 EStG) _____ Jahressumme _____ Euro

21
60 wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, gezahlte Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag _____ Jahressumme _____ Euro

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wenn das aktuelle Einkommen der erklärenden Person voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im maßgeblichen Kalenderjahr, kann auf besonderen Antrag der antragstellenden Person von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum (BWZ) ausgegangen werden. Der Antrag (Formblatt D) muss spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge hinaus vom Einkommen der erklärenden Person ein weiterer Teil anrechnungsfrei bleiben. Dieser Antrag muss ebenfalls spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

ABSCHLIEßENDE ERKLÄRUNG

Mir ist bekannt,

- dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich der zuständigen AFBG-Stelle schriftlich anzuzeigen;
- dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert und verzinst werden;
- dass Zuschüsse und nachträgliche Darlehensersasse durch die KfW in ihrer Höhe bei der Steuererklärung der Antrag stellenden Person anzugeben sind;
- dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können.

Die Hinweise zum Datenschutz sind bei der für Sie zuständigen AFBG-Vollzugsstelle erhältlich oder unter <https://www.aufstiegs-bafög.de/hinweis> einzusehen.

Ich bestätige, dass ich diese Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im amtlichen Formblatt keine Änderungen vorgenommen wurden.

Datum, Unterschrift/Namensangabe der Ehegattin/des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners

BENÖTIGTE BELEGE

Welche Belege von Ihnen eingereicht werden müssen, erkennen Sie an Ihren Angaben. Die nummerierten Symbole finden Sie am linken Rand neben Ihren jeweiligen Angaben.

- 1** Bitte legen Sie eine aktuelle Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung bei.
- 2** Bitte benennen Sie auf einem gesonderten Blatt die unterhaltsberechtigte Person und das Verwandtschaftsverhältnis zu dieser. Bitte fügen Sie Belege zu den Einnahmen der unterhaltsberechtigten Person im Bewilligungszeitraum in Kopie bei.
- 3** Bitte legen Sie den Behindertenausweis oder einen amtlichen Nachweis über den Grad der Behinderung in Kopie bei.
- 4** Legen Sie bitte Belege über die jeweiligen Einnahmen im Bewilligungszeitraum in Kopie bei (z. B. Verdienstbescheinigung, Waisenrentenbescheid, Bewilligungsbescheide).
- 5** Bitte legen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung (nur erforderlich ab Klasse 10 oder ab dem 15. Lebensjahr), eine Immatrikulationsbescheinigung oder einen Ausbildungsvertrag in Kopie bei.
- 6** Soweit Sie auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind, legen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis (z. B. vom Rentenversicherungsträger) bei.
- 7** Falls ja: Bitte fügen Sie **alle Seiten** des Einkommensteuerbescheides in Kopie bei.
- 8** Bitte legen Sie eine Bescheinigung der Bank / des Anlageinstituts in Kopie bei.
- 9** Bitte legen Sie entsprechende Lohnbescheinigungen in Kopie bei.
- 10** Bitte belegen Sie Ihre Angaben, indem Sie Folgendes in Kopie einreichen: die Jahressteuerbescheinigung, einen Einkommensnachweis des Arbeitgebers, eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Einkommensteuererklärung.
- 11** Bitte legen Sie für jede bezogene Rente z. B. Rentenbescheide und Mitteilungen zu Rentenanpassungen in Kopie bei. Maßgeblich ist der jeweilige Bruttobetrag.
- 12** Bitte weisen Sie die Einnahmen durch geeignete Unterlagen nach.
- 13** Bitte weisen Sie die Einnahmen durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel ausländischer Steuerbescheid, Jahres-Lohnbescheinigung des ausländischen Arbeitgebers) nach. Gegebenenfalls ist eine deutsche Übersetzung erforderlich.
- 14** Bitte legen Sie einen Nachweis für die Unterhaltsleistungen (zum Beispiel Unterhaltsbeschluss, Kontoauszug) in Kopie bei.
- 15** Bitte belegen Sie die jeweiligen Einnahmen anhand von Kopien der Bewilligungsbescheide, Leistungsnachweise oder Bescheinigungen der auszahlenden Stelle. Falls Sie Krankengeld beziehen, weisen Sie bitte den Nettobetrag nach.
- 16** Bitte legen Sie eine Bescheinigung der Bank / des Anlageinstituts in Kopie bei.
- 17** Bitte legen Sie den Kirchensteuerbescheid in Kopie bei.
- 18** Bitte legen Sie den Gewerbesteuerbescheid der Stadt oder der Gemeinde zur Veranlagung im maßgeblichen Kalenderjahr in Kopie bei (nicht den Bescheid des Finanzamts über den Gewerbesteuermessbetrag).
- 19** Bitte legen Sie ausschließlich die Bescheinigung nach § 92 EStG für das maßgebliche Kalenderjahr in Kopie bei, die Sie von Ihrem Vertragspartner erhalten haben.
- 20** Bitte erläutern Sie die geltend gemachten Kinderbetreuungskosten und fügen Sie entsprechende Belege in Kopie bei.
- 21** Bitte weisen Sie die Zahlungen durch Kopien der entsprechenden Lohnbescheinigungen nach.

Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung

Geben Sie bitte die Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung an. Die Einkommensverordnung listet Einnahmen auf, die nicht zu versteuern sind, die aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beziehers erhöhen und deshalb bei der Berechnung des Förderungsanspruchs zu berücksichtigen sind. Wenn Sie über solche Einnahmen verfügen, sind diese anzugeben, sofern sie nachfolgend aufgeführt sind.

Auflistung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III): Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs. 4), Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge, Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG- 989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG): Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstaufschlags bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 19 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 BEEG anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld nach dem BEEG, soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären: Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparaturschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG): jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des LAG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden: Leistungen an Nichtselbstständige (§ 6) und an Selbstständige (§ 7), Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), Dienstgeld (§ 11), allgemeine Leistungen (§ 17), Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22);
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz: das Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz: Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weiter gilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem Wehrsoldgesetz: Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt.
3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. nach dem Bundesbesoldungsgesetz: Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.